

## KT-Drucks. Nr. 262/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Werkleiter**

Wolfgang Bagin  
Telefon 07031-663 1564  
Telefax 07031-663 91564  
w.bagin@lrabb.de

**Az:**

11.11.2019

### **Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der ZVK für die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg**

#### **I. Vorlage an den**

Verwaltungs- und Finanzausschuss  
zur Vorberatung

03.12.2019

**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

16.12.2019

**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Der Landkreis Böblingen übernimmt gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) die Gewährträgerschaft für die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg ab dem 01.01.2020.

#### **III. Begründung**

Die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg wurde zum 05.06.2019 als gemeinsame GmbH der Landkreise Böblingen und Esslingen gegründet. Der Landkreis Böblingen hält 65 % der Geschäftsanteile, der Landkreis Esslingen 35%. Gesellschaftszweck ist der Bau und Betrieb von Bioabfallverwertungsanlagen, insbesondere der Betrieb und die Erweiterung der Vergärungsanlage Leonberg sowie die Annahme von Bioabfällen aus den beiden Landkreisen. Nach dem Brand der Vergärungsanlage Leonberg steht in den nächsten Jahren die Neuplanung und Wiedererrichtung der gesamten Anlage im Vordergrund.

Die BVL beschäftigt seit ihrer Gründung noch keine eigenen Mitarbeiter. Die bisher beim AWB in der Vergärungsanlage eingesetzten Mitarbeiter sind im Wege der Personalgestellung zunächst weiterhin am Standort Leonberg tätig bzw. werden bis zur Wiederinbetriebnahme der Anlage zum Teil in anderen Bereichen beim AWB beschäftigt. Ob und ggf. wann bestehende Beschäftigungsverhältnisse auf die BVL übergeleitet werden, ist noch nicht entschieden. Lediglich das Beschäftigungsverhältnis des technischen Ingenieurs soll zum 01.01.2020 auf die BVL übertragen werden.

Im Falle ihrer Übernahme in die GmbH dürfen den seither beim Landkreis beschäftigten Mitarbeitern keine Nachteile entstehen, dies gilt auch für künftige Neueinstellungen. Gleiches gilt auch im Falle einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft.

Zur Gleichstellung der Beschäftigten bei der Altersversorgung (Zahlung von Betriebsrenten) mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises ist daher vorgesehen, dass die BVL Mitglied bei der Zusatzversorgungsklasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) wird. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt.

Wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme der GmbH in die ZVK ist - aufgrund der Rechtsform - dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. ein Landkreis) die Gewährträgerschaft gegenüber der ZVK übernimmt. Die Übernahme der Gewährträgerschaft bedarf der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 88 Abs. 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO). Soweit die BVL künftig ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZVK nachkommt, entstehen dem Landkreis Böblingen hierdurch keinerlei Kosten. Eine Kostentragungspflicht durch Übernahme einer Ausfallbürgschaft tritt erst dann ein, wenn die BVL ihrer Umlageverpflichtung nicht nachkommt.

Der Landkreis Böblingen soll die alleinige Übernahme der Gewährträgerschaft gegenüber der ZVK erklären. Deshalb wird für eine gerechte Risikoverteilung gemäß der Beteiligungsverhältnisse im Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Bioabfallbehandlung zwischen den beiden Landkreisen die Verpflichtung des Landkreises Esslingen aufgenommen, im Falle einer Inanspruchnahme aus der ZVK-Gewährträgerschaft 35 % des Gewährleistungsbetrages dem Landkreis Böblingen zu erstatten.

Da es sich um eine Gewährleistungspflicht für die Betriebsrenten der beim Landkreis angestellten Mitarbeiter handelt, wird dem Verwaltungs- und Finanzausschuss die Angelegenheit zur Vorberatung übertragen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Kosten entstehen nur für den Fall, dass der Landkreis als Ausfallbürge in Anspruch genommen wird (in Höhe von 65 % des Gewährleistungsbetrages).

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 03.12.2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.**



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin